

**Fragen & Antworten** zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zum 01.08.2017

### 1.) Wann tritt die Verordnung und damit die Änderungen der GewAbfV in Kraft?

Zum 01.08.2017 tritt die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Der Gesetzgeber bezweckt damit, die getrennte Erfassung und das Recycling zu stärken. Damit werden für den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer neue Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten relevant. Auch für Gewerbeabfall-Vorbehandlungsanlagen gibt es zusätzliche Anforderungen, die teilweise erst zum 01.01.2019 umzusetzen sind.

### 2.) Was ist neu? Was verändert sich?

In der neuen Verordnung sind im Wesentlichen verschärfte Anforderungen an die Getrennthaltungspflicht beim Abfallerzeuger geregelt. Es müssen nunmehr neben Papier, Pappen, Kartonage, Kunststoffen, Glas und Metallen auch Holz, Textilien und sämtliche Bioabfälle getrennt erfasst werden.

#### **Getrennte Erfassung**

Erreicht der Abfallerzeuger durch die getrennte Erfassung der Abfälle an seinem Standort bereits eine Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 %, darf er ein verbleibendes Abfallgemisch der energetischen Verwertung zuführen.

Beispiel: Bei dem Abfallerzeuger fallen monatlich insgesamt 1,0 to Abfall an seinem Standort an. Davon werden aktuell bereits 650 kg Papier, 200 kg Holz, 100 kg Folie getrennt erfasst. Es verbleiben 50 kg als Abfallgemisch, die direkt in die energetische Verwertung verbracht werden.

1,0 to Abfall gesamt/Monat = 100 %

0,650 to Papier/Monat = 65 %

0,200 to Holz/Monat = 20 %

0,100 to Folie/Monat = 10 %

**Getrenntsammlungsquote = 95 %**

Die Getrenntsammlungsquote muss sich der Abfallerzeuger durch einen zertifizierten Sachverständigen bestätigen lassen. Generell bezieht sich die Getrenntsammlungsquote auf das vorangegangene Kalenderjahr. Dieser Nachweis ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres von einem zugelassenen Sachverständigen zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Möchte der Abfallerzeuger bereits ab 01.08.2017 davon Gebrauch machen, sind die Monate Mai, Juni und Juli 2017 maßgeblich. In diesem Fall ist der Nachweis durch einen zugelassenen Sachverständigen bis zum 31.08.2017 der zuständigen Behörde vorzulegen.

#### **Gemischte Erfassung**

Ist dem Abfallerzeuger eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, ist es gestattet Abfälle gemischt zu sammeln. Die gemischten Abfälle sind verpflichtend einer Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage zuzuführen.

### 3.) Was bedeutet im Rahmen der Sammlung „technisch nicht möglich“ oder

„wirtschaftlich nicht zumutbar“?

„technisch nicht möglich“

Für die Aufstellung der Behälter für die getrennte Sammlung steht bspw. nicht genug Platz zur Verfügung oder die Abfallbehälter werden an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer

Vielzahl von Erzeugern befüllt, so dass eine getrennte Sammlung durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.

**„wirtschaftlich nicht zumutbar“**

Die Kosten für die getrennte Sammlung – bspw. aufgrund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion – stehen außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung.

**4.) Welche Anforderung gibt es an Gewerbeabfall-Vorbehandlungsanlagen?**

Die Vorbehandlungsanlagen haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Eine Sortierquote von mindestens 85 %
- Eine Recyclingquote (stoffliche Verwertung) von mindestens 30 %
- Eine bestimmte technische Ausstattung der Anlage

Die Recyclingquote als auch die technische Ausstattung der Anlage sind erst ab dem 01.01.2019 zu erfüllen.

**5.) Welche Abfälle sind explizit nicht betroffen?**

Explizit nicht relevant sind Elektro- und Haushaltsgeräte, Batterien, sowie Abfälle die im Rahmen der Dualen Systeme (gelber Sack/gelbe Tonne) separat entsorgt werden.

**6.) Was ist durch den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer zu dokumentieren?**

Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben die Erfüllung der Getrennthaltungspflicht zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentation ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege (Lieferscheine, Wiegescheine, etc.) vorzunehmen.

Der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer muss – soweit die Getrennthaltungspflicht nicht erfüllt wird – das Vorliegen der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Getrennterfassung der Abfallfraktionen, sowie der Zuführung der Gemische in eine Vorbehandlungsanlage darlegen und trägt dafür die Beweislast.

Zum 01.08.2017 hat sich der Abfallerzeuger vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen, dass die Sortierquote erfüllt wird. Die technische Ausstattung muss nach einer Übergangsfrist erst zum 01.01.2019 bestätigt werden.

**7.) Wie muss der Abfallerzeuger das Vorliegen der technischen Unmöglichkeit dokumentieren?**

Dies kann z. B. dargestellt werden durch sehr beengte bzw. gänzlich fehlende räumliche Verhältnisse zur Aufstellung von Sammelbehältern begründet sein. Ein weiterer Fall ist die Befüllung von Abfallbehältern an öffentlich zugänglichen Anfallstellen, die von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden (bspw. in Zügen, Bahnhöfen, Flughäfen, etc.)

**8.) Wie muss der Abfallerzeuger das Vorliegen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit dokumentieren?**

Dies sollte z. B. durch ein vorliegendes Angebot dargelegt sein, die unter anderem hinsichtlich der Kosten bewertet werden können. Auch bei Nachweis einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion ist das Vorliegen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gegeben. Anhaltspunkt für eine geringe Menge ist laut Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine Menge von insgesamt 50 kg/Woche über sämtliche Fraktionen.

### **9.) Was gibt es im Bereich von Bau- und Abbruchabfällen für Neuerungen?**

Abfallerzeuger und –besitzer von Bau- und Abbruchabfällen bei Neubau-, Renovierungs-, Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen müssen zukünftig die folgenden Abfallfraktionen getrennt sammeln: Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.

Ist dem Abfallerzeuger eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, ist es gestattet Abfälle gemischt zu sammeln. Die Kriterien entsprechen annähernd denen bei den Gewerbeabfällen in Frage 3. Die Erfüllung der Pflichten oder das Abweichen von diesen Verpflichtungen sind gleichfalls zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Dokumentationspflicht entfallen nur für Bau- und Abbruchmaßnahmen deren insgesamt anfallenden Abfälle 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die gemischten Abfälle, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, sind verpflichtend einer Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage zuzuführen. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik enthalten sind einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Auch dieses gilt wiederum nur, soweit die Behandlung der Gemische technisch oder wirtschaftlich zumutbar ist. Diesbezüglich gelten die Dokumentationspflichten wiederum nicht die den Fall, in denen das Volumen der anfallenden Abfälle pro Einzelmaßnahme 10 m<sup>3</sup> nicht überschreitet.

Im Bereich der Bau- und Abbruchabfälle erfolgt bewusst keine Festlegung auf die energetische Verwertung, da sich unter den Bau- und Abbruchabfällen auch mineralische Abfälle befinden, bei denen keine energetische Verwertung möglich ist, sondern sonstige Verwertungsmaßnahmen in Betracht kommen.

### **10.) Was passiert bei Nicht-Umsetzung?**

Eine Verletzung des Gebotes zur Getrenntsammlung sowohl für gewerbliche Siedlungsabfälle, als auch Bau- und Abbruchabfälle stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € als auch einem Eintrag ins Gewerbezentralregister geahndet werden kann. Auch die Nicht-Einhaltung der Dokumentationspflichten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **11.) Hat die Verordnung Auswirkungen im Bereich der Kostenansätze?**

Die Anforderungen im Rahmen der Getrenntsammlung als auch deren Dokumentation werden voraussichtlich zu höheren Kosten führen. Es sind unter anderem Investitionen in vorhandene und neue Gewerbeabfallvorbehandlungsanlagen notwendig, um die zusätzlichen Anforderungen der Verordnung zu erfüllen.